



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Striedl AfD**
vom 20.01.2026

Politische Einseitigkeit und fehlende Neutralität beim steuerfinanzierten Projekt „Quiz Royale“ des Kreisjugendrings Augsburg-Land – Statistische Auswertung und fehlende Weisungen

Der Kreisjugendring (KJR) Augsburg-Land organisiert zur Kommunalwahl am 8. März 2026 die Veranstaltungsreihe „Quiz Royale“. Der KJR ist eine Gliederung des Bayerischen Jugendrings (BJR) und damit Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er unterliegt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der maßgeblich durch staatliche und kommunale Mittel finanziert wird, dem verfassungsrechtlichen Gebot der weltanschaulich-politischen Neutralität sowie der Chancengleichheit der Parteien. Das zuständige Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) übt die Rechtsaufsicht über den BJR und seine Gliederungen aus.

Eine Analyse der offiziell veröffentlichten Termine für die insgesamt acht geplanten Veranstaltungen offenbart eine massive, statistisch belegbare Benachteiligung der Alternative für Deutschland (AfD). Obwohl die AfD im Landtag die stärkste Oppositionskraft stellt und in den betreffenden Kommunen flächendeckend antritt, wird sie systematisch ausgegrenzt.

Statistische Auswertung der Einladungen: Während Vertreter der CSU bei mindestens 87,5 Prozent (7 von 8) der Termine explizit gelistet sind, steigt diese Quote faktisch auf 100 Prozent, wenn man berücksichtigt, dass in Gersthofen die formal parteilose Kandidatin Susanne Olita für die CSU antritt und eingeladen ist. Auch SPD sowie FREIE WÄHLER genießen mit jeweils 75 Prozent (6 von 8 Terminen) eine breite Abdeckung. Die Quote der AfD liegt hingegen bei exakt 0 Prozent.

Die Auswahlpraxis des KJR offenbart dabei eine offensichtliche Willkür: Zusmarshausen: Hier gilt das Prinzip der Vollständigkeit. Alle drei dortigen Bürgermeisterkandidaten (CSU, FREIE WÄHLER, Bürgerliste) sind geladen. Da die AfD dort keinen Bürgermeisterkandidaten stellt, entsteht der Anschein von Fairness. Königsbrunn und Gersthofen: In diesen Städten wird das in Zusmarshausen angewandte Prinzip ins Gegenteil verkehrt. Obwohl die AfD hier jeweils mit einem offiziell nominierten Bürgermeisterkandidaten antritt, werden diese nicht eingeladen. Stadtbergen: Hier sind die Kandidaten für das Amt des Landrats geladen. Der Landratskandidat der AfD wird jedoch explizit ausgegrenzt, während sogar Vertreter von Parteien geladen sind, die nicht mehr im Landtag vertreten sind (DIE LINKE).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. In welcher genauen Höhe wird das Projekt „Quiz Royale“ des Kreisjugendrings Augsburg-Land aus Mitteln des Freistaates Bayern (direkt oder indirekt über den BJR) gefördert? 3
2. Wie erklärt die Staatsregierung angesichts der oben genannten Zahlen (CSU faktisch 100 Prozent, AfD 0 Prozent) die Einhaltung des Gebots der abgestuften Chancengleichheit bei einem öffentlich geförderten Projekt? 3
3. Wie bewertet die Staatsregierung den Widerspruch, dass in Zusmarshausen das Prinzip der Vollständigkeit gilt (alle drei Kandidaten geladen), dieses Prinzip in Königsbrunn und Gersthofen (wo AfD-Kandidaten existieren) jedoch aufgegeben wird? 4
- 4.a) Existieren seitens des StMAS bereits explizite Weisungen oder Handreichungen an den BJR und seine Gliederungen, wie die Neutralitätspflicht und Chancengleichheit im Wahlkampf konkret umzusetzen ist? 4
- 4.b) Wenn ja, wie lauten diese und wie wird deren Einhaltung kontrolliert? 4
- 4.c) Wenn nein, warum existieren solche Vorgaben nicht? 4
- 5.a) Wie bewertet die Staatsregierung das Fehlen solcher klaren Handreichungen vor dem Hintergrund, dass für Landtagsabgeordnete und Fraktionen strikte, detaillierte Vorgaben existieren (z. B. hinsichtlich des Einsatzes von Mitarbeitern und Ressourcen), um eine Vermischung von staatlich finanziertem Mandat und Parteiwahlkampf zu verhindern? 4
- 5.b) Warum wird hier bei Körperschaften wie dem KJR offenbar ein anderer, weniger strenger Maßstab an die Verwendung von Steuergeldern für politische Beeinflussung angelegt? 4
6. Wie bewertet die Staatsregierung als Rechtsaufsichtsbehörde die Tatsache, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wahlkampf Formate anbietet, die den Wählern in Stadtbergen den Landratskandidaten der stärksten Oppositionskraft vorenthalten? 5
7. Gedenkt die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht einzuschreiten, um sicherzustellen, dass steuerfinanzierte Träger der Jugendhilfe ihre Monopolstellung nicht dazu missbrauchen, den politischen Wettbewerb zu verzerren? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 16.02.2026

Vorbemerkung:

Das aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien abgeleitete staatliche Neutralitätsgebot (Art. 21 Grundgesetz [GG], § 5 Parteiengesetz [PartG]) verpflichtet staatliche Stellen, die Parteien im Grundsatz gleich zu behandeln. Da die Grenzen zwischen zulässigem Verwaltungshandeln und unzulässiger Einflussnahme rechtlich nicht abschließend festgelegt sind und maßgeblich von den jeweiligen Umständen abhängen, ist stets eine sorgfältige und kontextbezogene Einzelfallprüfung erforderlich (vgl. zum Spannungsverhältnis eines staatlichen Neutralitätsgebotes u. a. Sachs [Hrsg.], Grundgesetz. Kommentar, 10. Auflage 2024, Art. 21 Rn. 34). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 GG schließt nicht aus, dass sich Förderempfänger staatlicher Leistungen an der öffentlichen Meinungsbildung beteiligen und zu politischen Positionen kritisch und wertend äußern.

Der Bayerische Jugendring (BJR) K. d. ö. R ist an das Neutralitätsgebot unmittelbar gebunden, soweit er nach Art. 32 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) i. V. m. Art. 32 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) übertragene staatliche Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit wahrnimmt. Treten er oder seine Gliederungen als freie Träger oder Arbeitsgemeinschaften auf, besteht keine unmittelbare Bindung an das Neutralitätsgebot und damit eine größere Gestaltungsfreiheit. Mittelbar kann das Gebot jedoch wirken, sobald staatliche Fördermittel eingesetzt werden. Ob Stadt- und Kreisjugendringe (SJR/KJR) an das für den Staat geltende Neutralitätsgebot gebunden sind, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern kann jeweils nur im Kontext der Gesamtumstände des Einzelfalls beurteilt werden.

1. **In welcher genauen Höhe wird das Projekt „Quiz Royale“ des Kreisjugendrings Augsburg-Land aus Mitteln des Freistaates Bayern (direkt oder indirekt über den BJR) gefördert?**
2. **Wie erklärt die Staatsregierung angesichts der oben genannten Zahlen (CSU faktisch 100 Prozent, AfD 0 Prozent) die Einhaltung des Gebots der abgestuften Chancengleichheit bei einem öffentlich geförderten Projekt?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der BJR wurde vom Freistaat mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, einschließlich Fördervollzug, für den Bereich der Jugendarbeit beauftragt. Nach Auskunft des BJR wurde das Projekt weder direkt noch indirekt aus Mitteln des Freistaates Bayern gefördert. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 3. Wie bewertet die Staatsregierung den Widerspruch, dass in Zusmarshausen das Prinzip der Vollständigkeit gilt (alle drei Kandidaten geladen), dieses Prinzip in Königsbrunn und Gersthofen (wo AfD-Kandidaten existieren) jedoch aufgegeben wird?**

Die Veranstaltungen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

- 4.a) Existieren seitens des StMAS bereits explizite Weisungen oder Handreichungen an den BJR und seine Gliederungen, wie die Neutralitätspflicht und Chancengleichheit im Wahlkampf konkret umzusetzen ist?**
- 4.b) Wenn ja, wie lauten diese und wie wird deren Einhaltung kontrolliert?**
- 4.c) Wenn nein, warum existieren solche Vorgaben nicht?**

Die Fragen 4 a bis 4 c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine eigenständige „Neutralitätspflicht“ kennt die Rechtsordnung nicht; maßgeblich ist das staatliche Neutralitätsgebot (vgl. Vorbemerkung). Mit der Arbeitshilfe „Jugend und Demokratiebildung – Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit“ (www.bjr.de¹), die vom BJR im Rahmen der übertragenen staatlichen Aufgaben entwickelt wurde, werden die inhaltlichen Grundsätze für den BJR und seine Untergliederungen dargestellt. Etwaige Maßnahmen werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) anlass- und einzelfallbezogen im Rahmen der bestehenden Aufsichts- und Kontrollmechanismen geprüft. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 5.a) Wie bewertet die Staatsregierung das Fehlen solcher klaren Handreichungen vor dem Hintergrund, dass für Landtagsabgeordnete und Fraktionen strikte, detaillierte Vorgaben existieren (z. B. hinsichtlich des Einsatzes von Mitarbeitern und Ressourcen), um eine Vermischung von staatlich finanziertem Mandat und Parteiwahlkampf zu verhindern?**

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 4 a bis 4 c verwiesen.

- 5.b) Warum wird hier bei Körperschaften wie dem KJR offenbar ein anderer, weniger strenger Maßstab an die Verwendung von Steuergeldern für politische Beeinflussung angelegt?**

Es wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

1 <https://www.bjr.de/bestellservice/jugend-und-demokratie-bildung>

6. Wie bewertet die Staatsregierung als Rechtsaufsichtsbehörde die Tatsache, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Wahlkampf Formate anbietet, die den Wählern in Stadtbergen den Landratskandidaten der stärksten Oppositionskraft vorenthalten?

Die Veranstaltung ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Gemäß Art. 32 Abs. 1 AGSG ordnet und verwaltet der BJR als K.d.ö.R. seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst. SJR/KJR sind Untergliederungen des BJR und führen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Satzung des BJR in eigener Verantwortung aus (Art. 32 Abs. 2 AGSG). Nach § 10 BJR-Satzung gestalten sie eigenverantwortlich und selbstständig vor Ort ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung; die unmittelbare Rechtsaufsicht obliegt grundsätzlich dem BJR-Landesvorstand. Das StMAS führt die Rechtsaufsicht über den BJR und seine Untergliederungen, bei den nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 und 3 AGSG übertragenen Aufgaben auch die Fachaufsicht. Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Aufsicht gelten sinngemäß (Art. 32 Abs. 6 Satz 2 AGSG). Ergänzend wird auf die Vorbemerkung und die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 c verwiesen.

7. Gedenkt die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht einzuschreiten, um sicherzustellen, dass steuerfinanzierte Träger der Jugendhilfe ihre Monopolstellung nicht dazu missbrauchen, den politischen Wettbewerb zu verzerren?

Etwaige Maßnahmen werden vom StMAS anlass- und einzelfallbezogen im Rahmen der bestehenden Aufsichts- und Kontrollmechanismen geprüft. Bei Gewährung staatlicher Fördermittel greifen zusätzlich die hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), der Förderrichtlinien und Verwaltungshinweise.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.